



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Medienfonds im Steuer- und Anlagecheck

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Aktuelle Lage .....	3
Medienfonds in Konkurrenz zu anderen geschlossenen Fondsangeboten.....	3
Aktuelle steuerliche Aspekte .....	3
3. Grundsätze zu Film- und Fernsehfonds.....	4
Rechtliche Konzeptionen von Medienfonds .....	4
Steuerliche Behandlung .....	4
4. Das entscheidende Kriterium: Die Herstellereigenschaft des Fonds.....	5
Echte Auftragsproduktion .....	6
Unechte Auftragsproduktion .....	6
Koproduktion .....	7
Wirtschaftliches Eigentum nach § 39 AO .....	7
5. Die Gewinnerzielungsabsicht.....	8
6. Sitz der Betriebsstätte.....	8
7. Gewinnermittlung der Gesellschaft.....	8
8. Besteuerung auf der Ebene der Gesellschafter.....	9
9. Schlussfolgerungen .....	10



## Medienfonds im Steuer- und Anlagecheck

### 1. Einführung

Medienfonds sind zumeist nicht wegen üppiger Renditen, sondern wegen ihrer hohen Verlustzuweisungen im Fokus der Anleger. Während geschlossene Immobilienfonds im Gegensatz zu früheren Jahren nunmehr zügig schwarze Zahlen anstreben und bei Schiffsfonds durch die Tonnagesteuer ohnehin kein negatives Ergebnis möglich ist, bleiben neben Energie- nur noch Medienfonds, um über Verluste das Einkommen zu senken. Rund 100 Prozent Verlustzuweisungen sind möglich, bei Fremdfinanzierung bezogen auf das Eigenkapital sogar bis zu 180 Prozent.

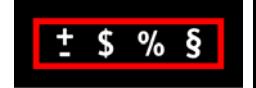
Zwar erleben geschlossene Beteiligungsangebote einen regen Zulauf von deutschen Anlegern, doch dieser Trend ist im vergangenen Jahr an den Medienfonds vorbei gegangen. Denn Erfolge sind bei den Filmfonds eher selten, mit deutschen Anlegergeldern finanzierte Filme brachten in der Vergangenheit selten positive Renditen. Zu unberechenbar ist der Geschmack von Kinogängern. Daher sind die Anbieter von Filmfonds mit ihren Absatzzahlen nicht durchweg zufrieden. Ein Grund ist auch die Unsicherheit über die steuerliche Behandlung. Die ist jedoch bei Medienfonds wegen der Verlustzuweisungen besonders wichtig.

Auch dieses Jahr gab es erst einmal wenig Absatz. Denn durch den Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbestimmung sollten anfallende Verluste bei Steuersparmodellen nur noch mit späteren Gewinnen und nicht mehr mit anderen Einkünften verrechnet werden. Nach einem neuen § 15b EStG sollten bei allen Steuerstundungsmodellen, die bezogen auf das Eigenkapital mehr als zehn Prozent Anfangsverluste bieten, diese nur noch mit später entstehenden positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Dieser Plan hätte Medienfonds besonders getroffen. Mit Beginn der neuen Legislaturperiode muss ein solcher Gesetzesantrag erneut eingebracht werden, abgeschlossene Verträge bis zum In-Kraft-Treten sind dann wegen des Rückwirkungsverbot es wohl ausgenommen.

Seit dem Medienerlass 23. 2. 2001 (VI A 6 - S 2241 - 8/01, DStR 2001 S. 436, BStBl 2001 I S. 175, FR 2001 S. 373, ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 5. 8. 2003 (IV A 6 - S 2241 - 81/03, DStR 2003 S. 1440, DB 2003 S. 1765, BStBl 2003 I S. 406, FR 2003 S. 926), herrscht zwar Rechtssicherheit, doch musste sich die Branche umstellen. Gefordert ist der anlegerbestimmte Fonds, bei dem es keine vorgefertigten Verträge geben darf. Der Investor muss Einfluss nehmen auf Filmherstellung und -auswahl.

Dies setzen die aktuellen Angebote durch Blind Pools um, aus den Reihen der Anleger gewählte Beiräte entscheiden nun über die Filmproduktion. Mangels Aussicht auf wirtschaftliche Erfolge werden Medienfonds derzeit mit garantierter Rückzahlung angeboten. Die haben als Bezugsgröße Filmerlöse, Kommanditkapital oder die Bareinlage des Anlegers. Doch die Garantie kostet, entweder höhere Vertriebsgebühren oder eine geminderte Beteiligung an den Erfolgen.

Für konservativ ausgerichtete Anleger sind Medienfonds wegen wirtschaftlicher und steuerlicher Unsicherheiten weniger geeignet. Sie kommen eher für Gutverdiener mit hoher Progression in Betracht, bei denen sich ein Teil der Rendite aus der Steuerersparnis ergibt.



Die folgenden Kapitel geben einen Überblick über die aktuelle Lage und erläutern ausführlich die steuerlichen Voraussetzungen.

**Hinweis:** Sofern nachfolgend auf den Medienerlass verwiesen wird, handelt es sich hierbei um das BMF-Schreiben vom 23.2.2001, ergänzt durch die Änderungen vom 5.8.2003.

## 2. Aktuelle Lage

### **Medienfonds in Konkurrenz zu anderen geschlossenen Fondsangeboten**

Medienfonds gehörten in früheren Jahren zu den beliebtesten Beteiligungsmodellen. Dieser Trend hat sich 2004 und auch im aktuellen Jahr allerdings nicht fortsetzen können. Zwar vermeldeten die Initiatoren von geschlossenen Fonds für 2004 insgesamt ein eingeworbenes Eigenkapital vom rund zwölf Mrd. Euro. Dies stellte einen neuen Absatzrekord dar und bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund 20 Prozent.

Ganz vorne in der Absatzstatistik sind unverändert geschlossene Immobilienfonds, gefolgt von Schiffsbeteiligungen. Die Gewinner 2004 in Bezug auf die Zuwachsraten waren Fonds, die in gebrauchte Lebensversicherungen investieren. Einer der wenigen Verlierer waren Medienfonds mit einem Absatzrückgang von rund 15 Prozent auf nur noch 1,3 Mrd. Euro platziertes Eigenkapital. Ein Grund hierfür war, dass viele Emissionen früherer Jahre ihre Ausschüttungsprognosen nicht halten konnten.

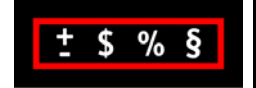
Die Chancen im Filmbereich sind zwar generell hoch, denn neben Kinoproduktionen sprechen auch die steigende Zahl privater TV-Sender sowie neue Technologien mit Vermarktungsmöglichkeiten über DVD oder Internet für erweiterte Absatzchancen. Auf der anderen Seite ist die Filmproduktion aber ein sehr risikobehaftetes Geschäft, denn Tops und Flops von Filmen sind stark vom Publikumsgeschmack abhängig und sind nur schwer kalkulierbar.

Somit stehen hohe Ertragschancen den Erlös- und Herstellungsrisiken gegenüber. Eine Investition in einen Medienfonds stellt daher eine unternehmerische Beteiligung dar, bei der sich der Anleger dieser hohen Chancen aber auch Risiken klar bewusst sein sollte.

Aktuell werden am Markt vermehrt Fondsbeteiligungen mit speziellen Sicherheitskonzepten angeboten. Mittels Erlösgarantien durch Vorabverkäufe der produzierten Filme, aber auch durch sonstige Bankgarantien soll das unternehmerische Risiko für den Anleger reduziert werden.

### **Aktuelle steuerliche Aspekte**

Ohne die vorgezogene Bundestagswahl wären Medienfonds bereits im Frühjahr 2005 von der Bildfläche verschwunden. Gegen dieses Steuersparmodell sollte der geplante § 15b EStG verhindern, dass Verluste aus geschlossenen Fondsbeteiligungen mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Die Verabschiedung des Gesetzes konnte vor der Auflösung des alten Bundestages nicht mehr realisiert werden, steht aber auch bei der neuen Großen Koalition wieder ganz oben auf der Agenda. Somit hat die deutsche Filmfondsindustrie noch mindestens bis zum Jahresende Zeit, Gelder bei Anlegern einzusammeln und die Emissionshäuser können noch mit Verlustzuweisungen werben. Dies dann wahrscheinlich zum endgültig letzten Mal.



Doch die Branche beschäftigt noch ein weiteres steuerliches Problem. Denn gegen den Marktführer der Medienfonds, die VIP in München, ermittelt der Staatsanwalt wegen des Verdachts auf Betrug und ihr Chef Andreas Schmid sitzt in Untersuchungshaft. Seine Fonds sollen Gelder für Garantiezusagen von Banken verwendet haben. Für Anleger hat dies zur Folge, dass möglicherweise keine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, die negativen Einkünfte in der Investitionsphase würden nicht vorliegen und damit auch keine Steuerersparnis generieren.

### **3. Grundsätze zu Film- und Fernsehfonds**

Für Medienfonds sind neben dem § 2b EStG drei Erlasse des BMF von Bedeutung. Das sind die Schreiben vom:

- 5. 7.2000, IV A 5 - S 2118 b - 111/00, DB 2000 S. 1480, BStBI 2000 I S. 1148, FR 2000 S. 840
- 23. 2. 2001, VI A 6 - S 2241 - 8/01, DStR 2001 S. 436, BStBI 2001 I S. 175, FR 2001 S. 373
- 5. 8. 2003, IV A 6 - S 2241 - 81/03, DStR 2003 S. 1440, DB 2003 S. 1765, BStBI 2003 I S. 406, FR 2003 S. 926

Hierin hat die Finanzverwaltung die Anforderungen an die rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung eines Medienfonds präzisiert und verlangt in Hinblick auf den Abzug von Kosten generell eine stärkere Einbindung der Gesellschafter in die einzelnen Filmprojekte.

#### **Rechtliche Konzeptionen von Medienfonds**

Der Hauptzweck eines Medienfonds besteht zumeist in der Finanzierung eines Filmprojekts. Zur Risikostreuung wird auch gleich auf mehrere Projekte gesetzt. Die hierfür benötigten Gelder stammen von den Fondszeichnern, die im Gegenzug eine Beteiligung an den künftigen Gewinnen erhalten. Die stammen dann aus den Einnahmen aus dem Vertrieb der Filmrechte. Dabei finanzieren die Medienfonds nicht nur Filme, die in die Kinos kommen. Auch Produktionen nur für den Video/DVD-Markt oder das Fernsehen sind im Angebot.

Medienfonds sind meist als Personengesellschaft konzipiert und treten in Form einer GmbH & Co. KG oder einer GbR auf. Dabei können die Fonds sowohl die Produktion und Verwertung der Filme, aber auch eine Beteiligung an einer Filmherstellungsgesellschaft als Unternehmenszweck haben. Darüber hinaus gibt es auch Akquisitionsmodelle, hier produziert der Fonds die Filme nicht selber, sondern erwirbt und verwertet lediglich die Filmrechte wie ein Händler.

Die Anteilseigner eines Fonds sind Personengesellschafter, in der Regel nur mit ihrer Einlage haftende Kommanditisten, seltener BGB-Gesellschafter.

#### **Steuerliche Behandlung**

Die Besteuerung von Medienfonds unterliegt den allgemeinen Regelungen der Personengesellschaften. Hinzu kommen dann noch spezielle Anwendungsvorschriften in Bezug auf die hohen Anfangsverluste. Ein maßgebendes Kriterium ist, ob dem Fonds Herstellereigenschaften zugeordnet werden können. Denn nur in diesem Fall gibt es mangels erworbener immaterieller Herstellkosten zu Beginn ein enormes Abschreibungsvolumen, was zu negativen Einkünften führt.



- Der **Hersteller eines Films** darf die Rechte steuerlich als selbstgeschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut gemäß § 5 Abs. 2 EStG nicht aktivieren. Folglich sind sämtliche im Zusammenhang mit der Filmproduktion anfallenden Kosten sofort als Betriebsausgaben abziehbar. Das sorgt im Anfangsstadium für erhebliche rote Zahlen, die erwünscht sind. Denn die einzelnen Anleger können dieses Minus im Rahmen ihrer Mitunternehmerschaft als Verluste in der Steuererklärung geltend machen und mit anderen positiven Einkünften verrechnen. Diese Voraussetzung ist aber nur gewährleistet, wenn der Medienfonds mit Gewinnerzielungsabsicht auftritt.
- Ist der **Fonds nicht der Filmhersteller**, erwirbt er lediglich die Rechte an dem fertigen Produkt. Dies stellt dann ein entgeltlich erworbenes immaterielles Wirtschaftsgut dar, das zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben ist. In diesem Fall gibt es kaum Anfangsverluste.

**Hinweis:** Für Fondsanleger ist vorrangig von Bedeutung, dass dem Fonds eine Herstellerfunktion zukommt. Weiterhin wichtig ist die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den Verwertungsrechten sowie die Vorlage einer Gewinnerzielungsabsicht. Nur wenn diese nachfolgend erläuterten Kriterien erfüllt sind, kann die prognostizierte Nachsteuerrendite aus der Beteiligung überhaupt erzielt werden.

Bei Filmprojekten mit Bezug zum Ausland müssen darüber hinaus auch noch die Besonderheiten bei Betriebsstätten beachtet werden. Maßgebend bei einer Filmproduktion im Ausland ist, von wo aus der Fonds seine Geschäfte führt. Befindet sich die Leitung im Inland, können die Verluste grundsätzlich angesetzt werden.

#### **4. Das entscheidende Kriterium: Die Herstellereigenschaft des Fonds**

In den meisten Fällen produzieren die Medienfonds die einzelnen Filme nicht selber. Die Herstellung des Films erfolgt

- durch Einschaltung eines oder mehrerer Dienstleister (Production Services Company). Hierbei erwirbt der Fonds die Rechte am Drehbuch und an den sonstigen für eine Filmproduktion erforderlichen Werken durch Kauf oder Lizenz. Erst im Zuge der Filmproduktion entstehende Rechte werden spätestens mit der Filmablieferung auf den Fonds übertragen. Die Verwertung des Films übernimmt ein Vertriebsunternehmen durch Abschluss eines Lizenzvertrags; häufig wird dem Vertriebsunternehmen zur weltweiten Rechtsdurchsetzung ein geringer Anteil an den Urheberrechten am fertigen Film für die Dauer des Lizenzvertrags treuhänderisch übertragen.
- im Wege der Koproduktion. In diesem Falle schließt der Fonds mit Fremdfirmen eine Vereinbarung über die gemeinschaftliche Produktion eines Films ab; es entsteht eine Koproduktionsgesellschaft meist in Form einer GbR oder eine Koproduktionsgemeinschaft. Der Fonds bringt seine von ihm zuvor erworbenen Stoffrechte in die Gemeinschaft ein. Die Beteiligung an der Produktion erfolgt über Anteile am Gesamtbudget,



nicht über eine feste Kapitalbeteiligung an der Gemeinschaft. Dem Fonds werden im Innenverhältnis bei der Produktion Mitsprache-, Kontroll-, Veto- und Weisungsrechte eingeräumt; ist der Fonds im Ausnahmefall so genannter federführender oder ausführender Koproduzent (Executive Producer), schließt er (im Namen und für Rechnung der Koproduktionsgesellschaft bzw. auch der anderen Koproduzenten) die Verträge mit den Mitwirkenden ab und hat die Filmgeschäftsführung während der Produktionsphase.

### **Echte Auftragsproduktion**

Bei der echten Auftragsproduktion wird ein externer Produzent mit der Herstellung des Films beauftragt. Der Produzent des Films bzw. die damit betraute Filmfirma stellt den Film eigenständig im Auftrag der Fondsgesellschaft her. Die Dreharbeiten sowie der Erwerb der für das Filmwerk erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte liegen dabei in der Verantwortung des Produzenten. Üblicherweise werden diese Entscheidungen zwischen dem Medienfonds und dem Produzenten abgesprochen und abgestimmt, der Produzent tritt jedoch nach außen als eigenständiger Unternehmer auf.

Der Fonds erwirbt vom Produzenten zeitlich unbegrenzt sämtliche Nutzungs- und Leistungsrechte, die im Zusammenhang mit dem Film entstanden sind oder für diesen erworben wurden. Der Medienfonds hat somit die Funktion einer Vertriebsgesellschaft, die dem Produzenten zwar durch den Kauf des Produkts weitgehend die Finanzierung sichert und das wirtschaftliche Risiko minimiert. Die Entscheidungsbefugnis in Hinsicht auf die der Herstellung des Films verbleibt jedoch beim Produzenten. Der Fonds hat insoweit keine Möglichkeiten zur Einflussnahme. Hersteller ist deshalb der Produzent des Films.

**Folge:** Bei der Auftragsproduktion erwirbt der Fonds die Filmrechte entgeltlich und hat entsprechend ein entgeltlich erworbenes immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

### **Unechte Auftragsproduktion**

Auch bei dieser Variante besteht die wesentliche Aufgabe des Medienfonds in der Bereitstellung des Kapitals. Darüber hinaus hat er jedoch erweiterte Einflussmöglichkeiten auf die Herstellung des Films. Zwar sind die Produktionsarbeiten im Bereich des Produktionsbetriebs angesiedelt. Der Fonds behält sich jedoch umfangreiche Weisungs- und Kontrollrechte bei der Filmherstellung sowohl im organisatorischen als auch im künstlerischen Bereich vor. Die Verträge werden dabei stets auf Rechnung des Fonds geschlossen.

Der eigentliche Produzent des Films wird lediglich zum Dienstleistenden gegenüber dem Fonds, der selbst den Status des Herstellers erhält. Die Produktionsfirma hat die Produktionskosten in einem detaillierten Budgetplan zu erstellen, der vom Fonds zu genehmigen ist. Die Produktionsfirma erhält eine Vergütung für ihre Tätigkeit.

**Folge:** Da der Fonds als Hersteller des Films gilt, sind die Aufwendungen sofort als Betriebsausgaben absetzbar. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Medienfonds die wichtigen Entscheidungen treffen und wirtschaftlich die Folgen hieraus tragen.



**Hinweis:** Inwieweit die Finanzverwaltung eine Herstellereigenschaft anerkennt, lässt sich dem BMF-Schreiben vom 5.8.2003 entnehmen. So muss nicht der Fonds unmittelbaren Einfluss auf die Durchführung des Projekts bis zur Fertigstellung des Films haben, sondern die Fondsgesellschafter selber. Dies gelingt durch die Vertretung durch einen aus ihrem Kreis gewählten Beirat. Dieser Beirat muss während der gesamten Durchführung des Projekts wesentliche Teile des Konzepts beeinflussen können. Die Gesellschafter müssen somit letztlich über die wesentlichen Vertragsgestaltungen und deren Umsetzung tatsächlich mitbestimmen können.

Dem Beirat dürfen keine vom Fonds vorbestimmte Dritte beisitzen. Darüber hinaus darf er sich nicht durch einen Geschäftsführer der Fondsgesellschaft vertreten lassen. Der Beirat darf erst gewählt werden, nachdem mindestens 50 Prozent des Kapitals eingezahlt sind.

Diese Voraussetzungen gelten grundsätzlich auch für Gesellschafter, die nach Beginn, aber vor Fertigstellung der Filmproduktion Anteile am Medienfonds erwerben. Die steuerliche Behandlung des eintretenden Gesellschafters richtet sich nach den Grundsätzen über Einbringungen i. S. von § 24 UmwStG.

### **Koproduktion**

Als Alternative zur Beauftragung eines Produzenten kann ein Film auch durch eine Koproduktion hergestellt werden. Der Fonds vereinbart in diesem Fall mit einer oder mehreren Fremdfirmen die gemeinsame Produktion des Films. Zu diesem Zweck entsteht eine Produktionsgemeinschaft oder eine Koproduktionsgesellschaft. In diese Gesellschaft bringen die einzelnen Koproduzenten die von ihnen bereits erworbenen Lizenzen und Rechte ein. Die Produktion des Films übernimmt entweder ein externer Produzent oder einer der Koproduzenten. Nach Drehende werden die Filmrechte in der Regel auf die einzelnen Koproduzenten aufgeteilt und die Koproduktionsgesellschaft aufgelöst.

**Folge:** Der Fonds als Koproduzent gilt als Hersteller des Films, wenn

- eine Mitunternehmerschaft zwischen ihm und dem Koproduzenten besteht
- er den Film tatsächlich herstellt, oder
- er im Rahmen einer Koproduktionsgemeinschaft wesentlich an der Filmherstellung beteiligt ist oder mitwirkt.

### **Wirtschaftliches Eigentum nach § 39 AO**

Nach Fertigstellung des Films werden Vertrieb und Vermarktung der Filmrechte meist einem Vertriebsunternehmen übertragen. Der Filmfonds erhält für Verwertung der Filmrechte feste Lizenzzahlungen oder eine Beteiligung an den laufenden Vertriebserlösen.

Als wirtschaftlicher Eigentümer der Filmrechte gilt nach § 39 AO grundsätzlich der Hersteller des Films. Sofern der Medienfonds als Hersteller anzusehen ist, sind ihm die Filmrechte deshalb auch wirtschaftlich zuzurechnen.

Werden die Lizenzvereinbarungen und die Gewinnverteilungsabreden jedoch über den gesamten Nutzungszeitraum unbeschränkt überlassen, sind die Filmrechte steuerlich dem Vertriebsun-



ternehmen als wirtschaftlichem Eigentümer zuzurechnen. Denn dieses kann über die gesamte Nutzungsdauer über die Filmrechte verfügen.

Erfolgt die Zurechnung der Verwertungsrechte beim Vertriebsunternehmen als wirtschaftlichem Eigentümer, hat dieses die Filmrechte mit den Anschaffungskosten zu aktivieren. Die Abschreibung erfolgt nach der Nutzungsdauer. Zusätzlich hat das Vertriebsunternehmen eine Verbindlichkeit in Höhe der beim Filmfonds entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Filmrechte zu passivieren. In Höhe der beim Vertriebsunternehmen passivierten Verbindlichkeiten hat der Filmfonds eine entsprechende Forderung zu aktivieren. Die Herstellungskosten können damit nicht mehr als Betriebsausgabe im Jahr der Entstehung abgezogen werden.

## **5. Die Gewinnerzielungsabsicht**

Hierbei ist laut der Finanzverwaltung zu prüfen, ob der Fonds eine Verlustzuweisungsgesellschaft darstellt. Die Gewinnerzielungsabsicht ist zu verneinen, wenn der Fonds nach Art seiner Betriebsführung keinen Totalgewinn erreichen kann und sein Zweck darin besteht, seinen Gesellschaftern Steuervorteile durch die Verlustverrechnung mit anderen Einkünften zu vermitteln, (H 134b EStH). Diese Vermutung kann der Fonds durch die Erstellung einer betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Erlösprognose oder auf Grund im Vorhinein festgelegter Lizenzzahlungen unter Einschluss späterer Veräußerungsgewinne widerlegen.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene des Anteilseigners bestehen. Ist steuerlich die Gewinnerzielungsabsicht nicht erfüllt, ist der Tatbestand der Liebhaberei gegeben. Sämtliche Einkünfte – Gewinne oder Verluste – aus der Fondsbeteiligung sind dann der Privatsphäre zuzurechnen.

## **6. Sitz der Betriebsstätte**

Vielfach hat der Fonds seinen Sitz in Deutschland und die Produktion des Films erfolgt ganz oder zumindest teilweise im Ausland. Sitzt der mit der Herstellung des Films beauftragte Subunternehmer im Ausland, liegt dort keine Betriebsstätte vor, da der Fonds keine feste Geschäftseinrichtung in diesem Staat besitzt. Damit ist die Besteuerung der Fondsgesellschaft und ihrer Anleger im Inland gewährleistet.

Besonderheiten sind jedoch zu beachten, wenn die Filmherstellung durch eine ausländische Koproduktionsgesellschaft erfolgt. Die Erträge einer ausländischen Personengesellschaft sind dann dem Gesellschafter als Betriebsstättengewinne zuzurechnen. Diese sind im Belegenheitsstaat steuerpflichtig.

## **7. Gewinnermittlung der Gesellschaft**

Medienfonds als Personengesellschaft ermitteln ihren Gewinn nach §§ 4 und 5 EStG durch Betriebsvermögensvergleich.

- Das Recht des Filmherstellers stellt dabei handelsrechtlich einen immateriellen Vermögensgegenstand und steuerlich ein immaterielles Wirtschaftsgut dar. Sie sind als unentgeltlich erworbenes immaterielles **Anlagevermögen** nach §§ 248 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 2 EStG nicht zu aktivieren. Der Fonds kann deshalb sämtliche im Zusammenhang mit



der Produktion des Films entstehenden Aufwendungen sofort als Betriebsausgaben geltend machen.

- Sollen die Filmrechte dagegen nach der Herstellung des Films veräußert werden, stellen sie **Umlaufvermögen** dar. Das Aktivierungsverbot gilt aber nur für das Anlagevermögen, daher sind die Herstellungskosten zu aktivieren.
- Bei einem **Erwerb der Filmrechte** von einem Externen entsteht ein entgeltlich erworbenes immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, das mit den Anschaffungskosten zu aktivieren und linear abzuschreiben ist. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Filmrechte beträgt grundsätzlich 50 Jahre, sofern keine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird. Eine voraussichtliche dauernde Wertminderung kann durch eine Teilwert-AfA berücksichtigt werden.

Medienfonds erfüllen sowohl als Hersteller als auch als Vertreiber von Filmen die Anforderungen an einen Gewerbebetrieb, somit sind sie gewerbesteuerpflichtig. Eine Fremdfinanzierung führt gemäß § 8 Nr. 1 GewStG zu einer hälftigen Hinzurechnung der beim Fonds entstehenden Dauerschuldzinsen. Dies gilt auch, wenn der Erwerb der Fondsanteile durch den Gesellschafter fremdfinanziert wurde. Denn diese Finanzierungskosten stellen Sonderbetriebsausgaben dar.

Die Überlassung von Urheberrechten stellt eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG dar, die nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Die im Zusammenhang mit der Herstellung entstehende Vorsteuer kann daher geltend gemacht werden.

## **8. Besteuerung auf der Ebene der Gesellschafter**

Hier ist neben § 15a EStG (Verluste beim Kommanditisten) insbesondere § 2 b EStG zu beachten, da die Medienfonds ja besonders in der Anfangsphase hohe Verluste generieren. Sofern Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte vorliegen, ist § 2a Abs.1 EStG zu beachten, wonach negative Einkünfte aus einer im Ausland belegenen Betriebsstätte nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und aus demselben Staat verrechnet werden dürfen. Die Produktivitätsklausel in § 2a Abs. 2 EStG ist nicht anzuwenden, da von dieser die Vermietung oder Verpachtung von Rechten ausgeschlossen ist.

Bei inländischen Einkünften sind die Voraussetzungen einer Verlustzuweisungsgesellschaft nach § 2b EStG zu prüfen. Die sind gegeben, wenn es sich um eine modellhafte Gestaltung handelt, bei deren Erwerb oder Begründung die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht. Eine modellhafte Gestaltung ist dabei jeder gesellschafts- oder gemeinschaftsrechtliche Verbund, der ein vorgefertigtes Konzept besitzt sowie gleichartige Verträge mit mehreren identischen Vertragsparteien abschließt. Bietet der Fondsinitiator darüber hinaus Zusatz- und Nebenleistungen an, die den Steuervorteil sichern sollen, kann dies ebenfalls ein Indiz für ein Verlustzuweisungsmodell sein.

Die Prüfung der § 2b-Kriterien erfolgt auch bei Medienfonds nach den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 5.7.2000. Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine Verlustzuweisungsgesellschaft vorliegt, sind für die Frage, in welchem Umfang die Verluste aus der Fondsbeteiligung mit positiven Einkünften verrechnet werden können, die allgemeinen Verlustbegrenzungen des EStG zu beachten.



Liegt keine Verlustzuweisungsgesellschaft vor, gilt die normale Gewinnbesteuerung:

- Die vom Fonds erwirtschafteten und gesondert festgestellten Gewinne gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Bei Fremdfinanzierung des Anteils gelten die Schuldzinsen als Sonderbetriebsausgaben.
- Veräußert ein Gesellschafter seinen gesamten Fondsanteil, erzielt er Einkünfte aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG.
- Veräußert der Gesellschafter hingegen lediglich einen Bruchteil seines Fondsanteils, stellt der Veräußerungsgewinn laufenden Gewinn nach § 15 EStG dar, der in voller Höhe der Besteuerung unterliegt (§ 16 Abs. 1 S. 2 EStG).
- Eine unentgeltliche Übertragung eines Fondsanteils stellt regelmäßig eine Übertragung von Betriebsvermögen dar, so dass bei einer positiven Bemessungsgrundlage die Begünstigungen des § 13a ErbStG gelten.

**Tipp:** Gilt der Medienfonds als Hersteller des Films, hat er mangels Aktivierung kaum Aktivvermögen. Dennoch können die Schulden in voller Höhe geltend gemacht werden. Diese negative Bemessungsgrundlage kann dann zu einer Huckepackschenkung verwendet werden, indem gleichzeitig noch anderes Vermögen übertragen wird und in der Summe keine Steuer anfällt.

## 9. Schlussfolgerungen

Medienfonds sind aktuell das Beteiligungsangebot mit den höchsten Verlustzuweisungsmöglichkeiten. Sofern die Gesellschaft die steuerlichen Vorgaben beachtet und das Konzept entsprechend ausgerichtet hat, steht das Finanzamt der Anerkennung von negativen gewerblichen Einkünften nicht im Wege.

Doch in vielen Fällen ist das steuerliche Argument leider der einzige Vorteil, der für Medienfonds spricht. Denn die prognostizierten Renditen sind nur unter Einfluss sämtlicher Steuervorzüge einigermaßen attraktiv. Und dies wirkt sich auch nur bei hoher Progression aus.

Die wirtschaftlichen Erträge blieben in der Vergangenheit oft hinter den erwarteten Zahlen zurück. Die Steuerminderung als zweites Standbein kann hier nur ein kleiner Trost sein.

**Fazit:** Angesichts der vielfältigen Risiken bei der Filmproduktion und Verwertung bieten die Medienfonds selbst unter optimistischer Kalkulation zu geringe Renditen. Lediglich einzelne gut ausgewählte Angebote können eine Zeichnung wert sein. Wer die finden möchte, bracht sowohl einen Film-, als auch einen Fondsexperten. Andere Beteiligungsmodelle wie etwa spezielle Auslandsimmobilienfonds sowie Schiffs- oder Lebensversicherungsfonds bieten vergleichbare konservative Renditen, ohne hierbei die Karte Verlustzuweisung ziehen zu müssen.



31.10.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de